

H. Dreher
B.O./M



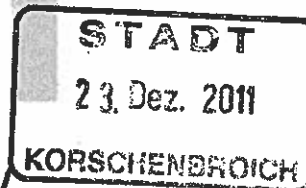
Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

- Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
- Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Stadt Korschenbroich
Herrn
Bürgermeister Heinz-Josef Dick
Postfach 1163
41335 Korschenbroich



[Handwritten signature] 23/12

Grevenbroich, 19.12.2011

Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der örtlichen Rechnungsprüfung

Amt
Zentrale Steuerungsunterstützung Controlling

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt

Herr Rauscher
Etage / Zimmer
2 08

Telefon
02181/601-7205

Telefax
02181/601-2402

e-mail
zs2-controlling@rhein-kreis-neuss.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dick,

die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 17.11.2011 die Vereinbarung genehmigt. Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 47 vom 01. Dezember 2011 (Anlage).

Auf die Bekanntmachung habe ich am 17.12.2011 in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und in der Westdeutschen Zeitung hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN

[Handwritten signature: Hans-Jürgen Petrauschke]
Hans-Jürgen Petrauschke

neuss

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. Dezember 2011

Nummer 47

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

462 Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Korschenbroich. S. 383

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

463 Verlust eines Dienstausweises (PHK Olaf Brandenburg). S. 384

464 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 556 579). S. 385

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****462 Kooperation bei der örtlichen
Rechnungsprüfung zwischen dem Rhein-Kreis
Neuss und der Stadt Korschenbroich**Bezirksregierung
31.01.01-GkG-NE

Düsseldorf, den 17. November 2011

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Neuss und der Stadt Korschenbroich vom 12.10.2011 über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Buschwa**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Rhein-Kreis Neuss und
der Stadt Korschenbroich
über die Kooperation bei der örtlichen
Rechnungsprüfung**

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Stadt Korschenbroich vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Stadt) schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 30.04.2002 (GV NW 2002, S. 160) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Vertragsgegenstand**

(1) Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt beginnend mit dem 01.01.2012 anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

(2) Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 2 Verfahren

(1) Der Leiter der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

(2) Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(3) Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt. Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

(4) Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten.

Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3 Personal

Die Stadt ordnet für die Dauer von sechs Monaten zum 01.01.2012 zwei Prüfer mit dem Ziele der Versetzung ab. Während der Abordnung werden die Prüfer im Bereich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss eingesetzt.

Der Kreis verpflichtet sich, zwei Prüfer von der Stadt Korschenbroich in seinen Dienst zu übernehmen. Wird die Vereinbarung gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für die Stadt Korschenbroich tätige Personal in seinen Dienst zu übernehmen.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung eine pauschale Kostenerstattung. Die Kostenerstattung umfasst 205 Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar des Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Es wird der jeweilige Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

(2) Soweit durch Sonderprüfungen der Prüfaufwand insgesamt die in Absatz 1 genannten Tagewerke um mehr als 10% überschreitet, ist der gesamte Mehraufwand mit dem Gebührensatz nach Absatz 1 Satz 4 abzurechnen.

(3) Ab dem 01.01.2016 kann die Stadt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand nach Tagesätzen analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen.

(4) Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

§ 5 Amtspflichtverletzung

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der Prüfer und Prüferinnen

sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bzw. eine Prüferin bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Inkrafttreten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.01.2012 in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2017 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den 5. Oktober 2011

Rhein-Kreis Neuss Der Landratin	Vertretung
Petrauschke (Landrat)	Steinmetz (Allgemeiner Vertreter)

Korschenbroich, den 12. Oktober 2011

Stadt Korschenbroich Der Bürgermeister	In Vertretung
Dick (Bürgermeister)	Schultze (Beigeordneter)

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 383

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

463 Verlust eines Dienstausweises (PHK Olaf Brandenburg)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 – 42.01.18

Duisburg, den 14. November 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 0440985, ausgehändigt vom Landeskriminalamt NRW an Herrn PHK Olaf Brandenburg, geb. 16.02.1961, ist verloren worden.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 384